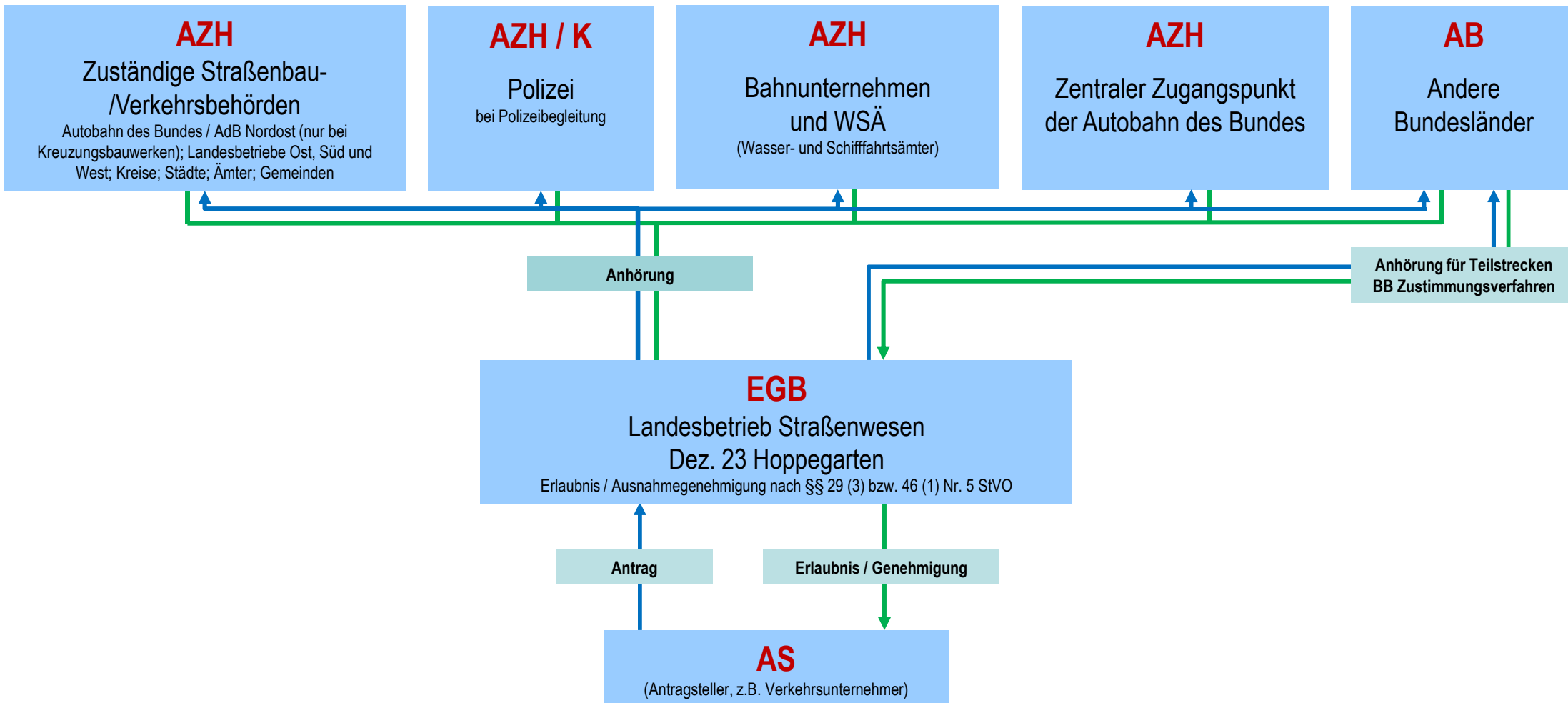


Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte im Land Brandenburg

**Hinweise zur Beantragung von Erlaubnissen und
Ausnahmegenehmigungen im Land Brandenburg sowie zum
Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwerverkehr**



AS Antragsteller EGB Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde AB Anhörungsbehörde AZH Anzuhörende Stelle K Kontrollbehörde

Gesetzliche Grundlagen für Großraum- und Schwertransporte

nach StVO §§ 29 (3) und 46 (1) Nr. 5

Gründe

Die Abmessungsgrenzwerte von Sattelkraftfahrzeug oder Zug werden durch **Ladung** überschritten (§§ 18 und 22 StVO)

Die Gewichts- und / oder Abmessungsgrenzwerte werden auf Grund der **Fahrzeugart** überschritten (§§ 32 und 34 StVO)

Fahrzeugzulassung

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

(1) Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit **Kraftfahrzeugen** benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, gilt das gleiche auch für diese.

Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 22 Ladung

(2) **Fahrzeug** und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) § 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Grenzwerte

Breite:	2,55m / 3,00m	
Höhe:	4,00m	
Länge (Einzel):	12,00m	oder
Länge (Sattelzug):	15,50m - 16,50m	oder
Länge (Zug):	18,00m - 18,75m	

§ 34 Achslast und Gesamtgewicht. (4) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern

...darf die **zulässige Achslast** folgende Werte nicht übersteigen:

Einzelachslast	10,0 t
Einzelachslast (angetrieben)	11,5 t

...darf das **zulässige Gesamtgewicht** unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:

Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen	18 t
Züge und Sattelzüge mit 4 Achsen	36 t
Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen	40 t
Sattelzug, 3achsige SZM + Sattelanhänger (2/3 Achsen) (Kombiverkehr mit einem ISO-Container von 40 Fuß)	44 t

Ausnahmegenehmigung Gemäß Richtlinien zu § 70 StVZO

Beantragung beim LBV

Transport

Ausnahmegenehmigung
Gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV)
Nach § 46 Absatz 1 Nr. 5 StVO

Erlaubnis
Gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV)
Nach § 29 Absatz 3 StVO

Grenzwerte für Leerfahrt, Lastfahrt und Ladung in Bezug zur Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO und zur Beantragung von Dauergenehmigungen

Leerfahrt

keine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig bei nachfolgenden Transportparametern:

Lkw-Zug: Länge = 18,75 m	Breite = 2,55 m
Sattelzug: Länge = 16,50 m	Breite = 2,55 m

Lastfahrt

ohne Anhörung (**bis 3 Jahre bundesweit**) bei nachfolgenden Transportparametern:

Länge ≤ 22,00 m	Breite ≤ 3,00 m	Höhe ≤ 4,00 m	Gesamtgewicht max. 41,8 t
-----------------	-----------------	---------------	---------------------------

Ladung

teilbare Ladung: Gesamtgewicht ≤ 40 t (**keine** Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig)

unteilbare Ladung: Gesamtgewicht > 40 t (Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO **notwendig**)

Werden im Zuge des Antrages auf Großraum- und Schwerverkehr (GST) weitere Sondernutzungsanordnungen für die Benutzung und Befahrung der Bundes- und Landesstraßen notwendig, sind diese **möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn** zu stellen.

Das bundesweite Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte

VEMAGS ist das internetbasierte Online-Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte der 16 Bundesländer und des Bundes.

Seit dem Betriebsstart von VEMAGS im Juli 2022 wurden bundesweit mehr als 5 Millionen Anträge von europaweit über 34.000 Antragstellern bei den 2.100 zuständigen Behörden im ganzen Bundesgebiet gestellt und über das System genehmigt.

Unter <http://www.vemags.de/> können Sie sich einen Überblick über das Online-Genehmigungsverfahren VEMAGS verschaffen.

VEMAGS® ist eine reine Online-Anwendung. Sie benötigen lediglich einen Internet-Browser (z.B. Mozilla Firefox, Microsoft Edge Chromium, Google Chrome) und es muss keine Software auf Ihrem Rechner installiert werden.

Vorgang der VEMAGS-Registrierung der Antragsteller (AS) für das Land Brandenburg

Für Beantragung und Bearbeitung von Großraum- und Schwertransporten wird das internetbasierende System VEMAGS verwendet. Damit sind die Antragsteller in der Lage, ihre Anträge online zu stellen und den Stand der Bearbeitung zu verfolgen. Um dieses System zu nutzen, ist eine Registrierung in VEMAGS sowie die Zusendung einer Haftungserklärung notwendig.

1. Bitte registrieren Sie sich mit Klick auf nachfolgendem Link: <https://applikation.vemags.de/>
2. Nachdem Sie sich registriert haben, erhalten Sie eine Mail mit der Haftungserklärung, die Sie bitte ausfüllen und an den VEMAGS-Support zurücksenden.

Die Haftungserklärung wird in VEMAGS zu Ihrer Firma hinterlegt und **gilt auch für zukünftig zu stellende Anträge**. Beachten Sie dabei, dass:

- die vollständige Anschrift angegeben ist,
- ein längerfristiges Datum angegeben ist, bis wann diese Haftungserklärung gültig sein soll: z.B. 31.12.2035 - (bitte **Datum** angeben bei),
- sofern vorhanden, Ihr Firmenstempel enthalten ist und
- derjenige unterschreibt, der als berechtigter Antragsteller bei der Registrierung angegeben wurde.

Sie erhalten dann vom VEMAGS-System per E-Mail die Nachricht über Ihre erfolgreiche Freischaltung. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich mit Ihren bei der Registrierung selbst gewählten Zugangsdaten in VEMAGS einloggen. Danach erfassen, speichern und stellen Sie bitte alle Anträge selbst in VEMAGS.

Bei Fragen und Problemen melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer **03342 / 249 - 1110**

Weitere Links und Kontakte

Offizielle und bundesweite VEMAGS-Homepage:

<http://www.vemags.de/>

VEMAGS-Login:

<https://applikation.vemags.de>

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
gemäß § 70 StVZO:

<https://lbv.brandenburg.de/ausnahmegenehmigungen-fur-fahrzeuge-24739.html>

Liste der Landesbeauftragten der Bundesländer:

<http://www.vemags.de/kontakt/>

VEMAGS Landesbeauftragte des Landes Brandenburg:

Müller, Astrid
Fax: 03342/249-1112

Tel.: 03342/249-1120
eMail: Astrid.Mueller@ls.brandenburg.de

Gersdorf, Martin
Fax: 03342/249-1112

Tel.: 03342/249-1110
eMail: Martin.Gersdorf@ls.brandenburg.de